



Beschlussvorlage

Amt: St. Feuerw Altfuldisch	Datum: 16.04.2013	Az.: AI	Drucksache Nr.: 81/2013
--------------------------------	-------------------	---------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	06.05.2013	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

Feuerwehr Stadt Lahr, Abteilung Lahr
 - Zustimmung gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg i.V.m.
 § 13 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr zur Wahl des stell-
 vertretenden Leiters der Abteilung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-
 Württemberg i. V. m. § 13 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Lahr
 der Wahl des Feuerwehrangehörigen Martin Stolz zum stellvertretenden Leiter der
 Abteilung der Feuerwehr Stadt Lahr, Abteilung Lahr, zu. Die Zustimmung erfolgt mit
 Wirkung ab 01.04.2013 für die Dauer von fünf Jahren.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Begründung:

Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrsatzung besteht die Feuerwehr Stadt Lahr u. a. aus den Einsatzabteilungen der Kernstadt und der sieben Stadtteile. Für die einzelnen Feuerwehrabteilungen ist jeweils ein Leiter der Abteilung und dessen Stellvertreter zu wählen.

Die ehrenamtlich tätigen Leiter der Abteilungen und deren Stellvertreter werden gem. § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg von den aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In Gemeinden mit Ortschaftsverfassung kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Wahl der Leiter der Abteilungen in den Ortschaften nach der Hauptsatzung auch beim Ortschaftsrat liegen; dies ist bei der Stadt Lahr zutreffend.

Im Rahmen der Jahresabteilungsversammlung der Feuerwehrabteilung Lahr am 22.03.2013 fand die Wahl des stellvertretenden Leiters der Abteilung statt.

Wahl des Stellvertretenden Leiters der Abteilung

Als Bewerber stellten sich Martin Stolz, Jürgen Götz und Felix Jörgen zur Wahl. Alle 40 stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen nahmen an der Wahl teil. Der Feuerwehrangehörige Martin Stolz wurde mit 30 Stimmen gewählt. Auf den Bewerber Jürgen Götz entfielen 6 Stimmen und auf den Bewerber Felix Jörgen 4 Stimmen.

Der Gewählte darf gemäß § 8 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg nur bestellt werden, wenn er die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Gewählte

- Martin Stolz

erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen.

Bei Wahlzustimmung beträgt die Amtsdauer des gewählten Feuerwehrangehörigen Martin Stolz fünf Jahre mit Wirkung ab 01.04.2013. Gemäß § 11 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Lahr vom 25.12.2011 wird der Gewählte vom Oberbürgermeister bestellt.

Dr. Wolfgang G. Müller

Thomas Happersberger